

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 5. Dezember 2002

45. Stück

45. Gesetz: Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren; Änderung

45.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 7 tritt an die Stelle des Ausdruckes „6 000 S“ der Ausdruck „420 Euro“.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer